Legal News Energierecht Ausgabe 1 / Januar 2020

Newsletter

Inhalt

VDE/DKE veröffentlicht erste weltweite Anwendungsregel für	
eichrechtskonformes Laden"	2
Vertrauliche Geschäftsinformationen und Hinweisgebersysteme –	
Umsetzungserfordernisse für Versorgungsunternehmen	2
Offene Fragen zur Rechtmäßigkeit der Markterklärung des BSI	3
lhre Ansprechpartner	4
Bestellung und Abbestellung	4



VDE/DKE veröffentlicht erste weltweite Anwendungsregel für "eichrechtskonformes Laden"

Der Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. ("VDE") und die Deutsche Kommission Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik in DIN und VDE ("DKE") hat als erste Normungsorganisation weltweit Anwendungsregeln für die Voraussetzungen für das eichrechtskonforme Laden von Elektroautos verabschiedet.

Ende des Jahres 2019 machte es der VDE/DKE offiziell und stellte die finalen Anwendungsregeln VDE-AR-E 2418-3-100 "Elektromobilität – Messsysteme für Ladeeinrichtungen" vor. Die Anwendungsregeln legen der Industrie klare Vorrausetzungen und Anforderungen dar, welche beim Laden von Elektroautos zu beachten sind. Auf deren Basis sollen eichrechtskonforme Wechsel- und Gleichstrom-Ladeeinrichtungen entwickelt werden können. Ziel ist es, das Laden eines Elektroautos an öffentlichen Säulen einfach und transparent für den Verbraucher zu gestalten. Die VDE-Anwendungsregeln legen insbesondere Begriffe, Piktogramme, Konfigurationen, Anforderungen und Prüfungen fest, definiert Mindestanforderungen und legt den Anwendungsbereich fest sowie Kriterien zur Bewertung von Messeinrichtungen. So werden Messeinrichtungen für Schienenfahrzeuge außer Acht gelassen.

Die Vorgaben sollten von Entwicklern von Lade- und Messeinrichtungen beachtet werden. Zudem sollten Unternehmen, die eine Ladesäule errichten, darauf achten, dass die Anwendungsregeln Einzug bei der Entwicklung der Lade- und Messeinrichtung gefunden haben.

Richard Hänsel, Wirtschaftsjurist, Tel.: +49 89 - 5790-6902

E-Mail: richard.haensel@pwc.com

Vertrauliche Geschäftsinformationen und Hinweisgebersysteme – Umsetzungserfordernisse für Versorgungsunternehmen

Im Amtsblatt der Europäischen Union wurde zum 26. November 2019 die Richtlinie 2019/1937 – die sog. Whistleblower-RL – veröffentlicht, die Personen schützen soll, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden. Deren Regelungen stehen in Wechselwirkung mit dem Interesse von Unternehmen, ihre Geschäftsgeheimnisse effektiv zu schützen.

Die "Whistleblower-Richtlinie" komplettiert eine Reihe von Rechtsakten zum Schutz von Hinweisgebern. Deren Auswirkungen finden sich bereits in dem im April 2019 in Kraft getretenen deutschen Geschäftsgeheimnisgesetz (GeschGehG). Nach Umsetzung der Richtlinie 2019/1937 in das nationale Recht werden Versorgungsunternehmen ab 50 Beschäftigten zudem verpflichtet werden, ein internes Hinweisgebersystem für Verstöße gegen Unionsrecht einzurichten. Mit diesen Systemen ist der Kerninhalt des GeschGehG zu verzahnen und "angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen" umzusetzen, damit vertrauliche Geschäftsinformationen auch zukünftig geschützt sind. Ohne sie greift dann kein gesetzli-

PwC 2

cher Geheimnisschutz mehr. Als Anlage zu diesem Newsletter haben wir für Sie einen Lösungsansatz für die Implementation eines Geheimnisschutzkonzeptes für Energieversorger beigefügt. Sprechen Sie uns bei Interesse an einem individuellen Angebot gerne an.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen zur Verfügung:

Jens Ebbinghaus, Rechtsanwalt, Tel.: +49 521 96497-544

E-Mail: jens.ebbinghaus@pwc.com

Henning Winkelmann, Rechtsanwalt, Tel.: +49 511 5357-5142

E-Mail: henning.winkelmann@pwc.com

Offene Fragen zur Rechtmäßigkeit der Markterklärung des BSI

Nach der Zertifizierung des dritten Smart-Meter-Gateway (SMGW) durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) wird kurzfristig die sog. Markterklärung über die technische Möglichkeit des SMGW-Rollout erwartet.

Das BSI hat mitgeteilt, zuvor die Marktanalyse aktualisieren zu müssen. Insbesondere sollen "geplante Rechtsrahmenänderungen" Berücksichtigung finden. Offen ist, ob die Markterklärung gegenwärtig rechtskonform sein kann. Wir verfolgen die weiteren Entwicklungen und stehen Ihnen für diesbezügliche Fragen zur Verfügung. Diesem Newsletter liegt ein Anschreiben bei, in dem wir die Einzelheiten für Sie dargestellt haben.

Sprechen Sie uns gerne an, wenn Sie Unterstützung bei Ihrem weiteren Vorgehen wünschen.

Jens Ebbinghaus, Rechtsanwalt, Tel.: +49 521 96497-544

E-Mail: jens.ebbinghaus@pwc.com

Henning Winkelmann, Rechtsanwalt, Tel.: +49 511 5357-5142

E-Mail: henning.winkelmann@pwc.com

PwC 3

Ihre Ansprechpartner

RA Peter Mussaeus Düsseldorf

Tel.: +49 211 981-4930

peter.mussaeus@de.pwc.com

RA Christoph Fabritius $D\ddot{u}sseldorf$

Tel.: +49 211 981-4742

christoph.fabritius@de.pwc.com

RA Dr. Boris Scholtka Berlin

+49 30 2636-4797 boris.scholtka@de.pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht* bestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Bestellung" an: SUBSCRIBE_News_Energierecht@de.pwc.com.

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht* abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Abbestellung" an: UNSUBSCRIBE_News_Energierecht@de.pwc.com.

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Januar 2020 PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwaltsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten. "PwC Legal" bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwaltsgesellschaft, die zum Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) gehört. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

Datenschutz: Hinweise zur Datenverarbeitung bei PwC Legal AG finden Sie unter Datenschutzhinweise PwC Legal